

## 9 Beilagenverzeichnis

Die verpflichtenden und sonstigen Beilagen werden nicht mit der Lokalen Entwicklungsstrategie in einem Dokument übermittelt.

- I. Vereinsregisterauszug
- II. Gemeindevertretungsbeschlüsse
- III. Vereinsstatuten
- IV. Geschäftsordnung
- V. Tabellen zur Wirkungsorientierung, siehe Kapitel 4.1
- VI. Gesamtfinanzplan im Excel Format, siehe Kapitel 7
- VII. Tabelle zu bottom up Prozess, siehe Kapitel 8



# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 03.07.2019

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit **Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, Vereinsbehörde**  
ZVR-Zahl **073150756**

## Vereinsdaten

Name **Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland**  
Sitz **Seeham (Seeham)**  
c/o -  
Zustellanschrift **5164 Seeham, Seeweg 1**  
Land **Österreich**  
Entstehungsdatum **19.08.2014**  
statutenmäßige Vertretungsregelung **Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.**

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis **03.06.2019 - 02.06.2024 (Funktionsperiode)**  
Familiennamen **Eder**  
Vorname **Rupert**  
Titel (vorang.) **Bgm**  
Titel (nachg.) -

### Obmann Stellvertreterin

Vertretungsbefugnis **03.06.2019 - 02.06.2024 (Funktionsperiode)**  
Familiennamen **Weydemann**  
Vorname **Ingrid**  
Titel (vorang.) **MAS**  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis **03.06.2019 - 02.06.2024 (Funktionsperiode)**  
Familiennamen **Wagner**  
Vorname **Wolfgang**  
Titel (vorang.) **Bgm.**  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer Stellvertreter

Vertretungsbefugnis **03.06.2019 - 02.06.2024 (Funktionsperiode)**  
Familiennamen **Prantner**  
Vorname **Michael**  
Titel (vorang.) **Bgm. MMag.**  
Titel (nachg.)

### Kassier

Vertretungsbefugnis **03.06.2019 - 02.06.2024 (Funktionsperiode)**  
Familiennamen **Wallner**  
Vorname **Simon**  
Titel (vorang.) **Ing.**  
Titel (nachg.)

## Kassier Stellvertreter

Vertretungsbefugnis **03.06.2019 - 02.06.2024** (Funktionsperiode)  
Familiename **Kohlberger**  
Vorname **Josef**  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 03.Juli 2019 \ 10:30:23**

	Datum/Zeit	2019-07-03T10:30:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1624172
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

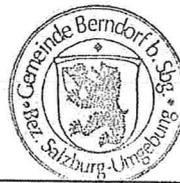
# EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029)

## Gemeindevertretungsbeschluss vom 28.02.2022

Die Gemeinde Berndorf b. Sbg. beschließt die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.

Berndorf, 29.02.2022



---

Bgm. Johann STEMESEDER

# EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029)

Gemeindevertretungsbeschluss vom 28.03.2022

Die Gemeinde/ ~~Marktgemeinde/~~ ~~Stadtgemeinde~~ Elixhausen beschließt die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.



(rechtsgültige Unterfertigung)

# EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029)

## Gemeindevertretungsbeschluss vom 18.3.2022

Die Gemeinde Henndorf am Wallersee beschließt die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.



---

(rechtsgültige Unterfertigung)



## Gemeindeamt Köstendorf BEZIRK UND LAND SALZBURG

A-5203 Köstendorf, Kirchenstraße Nr. 5  
Telefon 062 16/53 13 - Fax 0 62 16/53 13-10  
office@koestendorf.at / www.koestendorf.at



Köstendorf, am 08. April 2022

### EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029)

#### Gemeindevertretungsbeschluss vom 07. April 2022

Die Gemeinde Köstendorf beschloss die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seeland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.



Für die Gemeindevertretung Köstendorf:  
Der Bürgermeister:

(Wolfgang Wagner)

## EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029)

Gemeindevertretungsbeschluss vom 07.03.2022

Die Marktgemeinde Mattsee beschließt die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.

A circular official seal of the Marktgemeinde Mattsee is positioned to the left of a handwritten signature. The seal contains the text 'Marktgemeinde Mattsee' and 'Salzburg' around a central emblem. The signature is written in black ink over a horizontal line.

(rechtsgültige Unterfertigung)

# EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029)

Gemeindevertretungsbeschluss vom 30.03.2022

Die Gemeinde/ Marktgemeinde/ Stadtgemeinde Neumarkt a. Wallersee beschließt die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.



(rechtsgültige Unterfertigung)

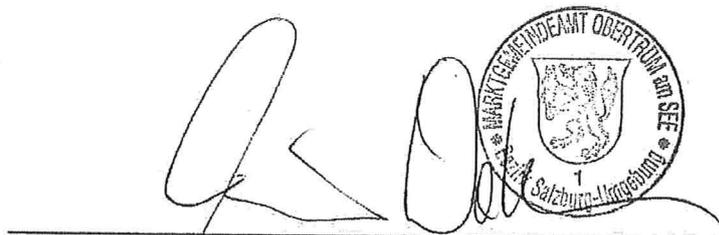


# EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029)

Gemeindevertretungsbeschluss vom 24.02.2022

Die Gemeinde/ Marktgemeinde/ Stadtgemeinde Obertrum am See beschließt die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.



(rechtsgültige Unterfertigung)

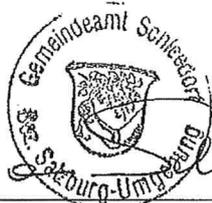
BGM. CABG. Ing. SIMON WALLNER

# EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029)

Gemeindevertretungsbeschluss vom 15.03.2022

Die Gemeinde/ Marktgemeinde/ Stadtgemeinde SCHLELDORF beschließt die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.



*[Handwritten signature]*  
\_\_\_\_\_  
(rechtsgültige Unterfertigung)

Seeham, am 22.04.2022

## Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung der Gemeindevertretung Seeham vom 21.04.2022

Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig zusammengetreten.

### TOP 8: Mitgliedschaft zum Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“

Der Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ beabsichtigt am EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029) teilzunehmen. Dafür ist in den Mitgliedsgemeinden ein Gemeindevertretungsbeschluss erforderlich, wobei als Fördervoraussetzung wiederum die Mitgliedschaft beim Verein erforderlich ist.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Seeham beschließt die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung. Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.

**Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig** die Mitgliedschaft gemäß dem o.a. Beschlussvorschlag

f.d.R.d.A.:  
Bürgermeister  
Peter Altendorfer

# EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029)

Gemeindevertretungsbeschluss vom 17.03.2022

Die Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee beschließt die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.

  
(rechtsseitige Unterfertigung)

# EU-Förderprogramm LEADER 2023 – 2027 (2029)

## Gemeindevertretungsbeschluss vom 27.04.2022, TOP 14

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Straßwalchen beschließt einstimmig/mehrheitlich die Mitgliedschaft beim Verein „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“ für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 (2029) vorbehaltlich der neuerlichen Anerkennung als LEADER-Region im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung.

Sie verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie, inklusive Kooperationsprojekte im Rahmen des Programms LE 2027 für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2029.



---

(rechtsgültige Unterfertigung, Bgm Tanja Kreer)



111.

**STATUTEN**  
**Verein Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland**  
**ZVR: 073150756**

**§ 0: Sprachliche Gleichbehandlung**

- (1) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland“.
- (2) Er hat seinen Sitz in A-5164 Seeham, Seeweg 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Berndorf, Elixhausen, Henndorf, Köstendorf, Mattsee, Neumarkt, Obertrum, Schleedorf, Seeham, Seekirchen und Straßwalchen. Ein Teil des Tätigkeitsbereiches kann auch angrenzende Gemeinden miteinschließen sowie transregionale und transnationale Kooperationen umfassen.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen und die Beteiligung an Unternehmen sind nicht möglich.

**§ 2: Zweck**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Umsetzung der vom Verein beschlossenen Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen des Österreichischen Programms für die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Verordnung CLLD gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 und gemäß Artikel 31-34 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 sowie der sonstigen zur Durchführung relevanten Verordnungen und Richtlinien.
- (2) Insbesondere umfasst der Vereinszweck die Begleitung und Umsetzung von Projekten in der Region des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums – LEADER.

**§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch nachfolgende Mittel erreicht werden:
- a) Einrichten eines LAG-Managements
  - b) Installierung eines Vereins-Büros
- (2) Die Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel erfolgt insbesondere durch:
- a) Beiträge der Mitglieder
  - b) Öffentliche Mittel und Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den Verein vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (3) Außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch aktive Mitarbeit fördern.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, juristische Personen, Vereine, Gemeinden, sowie Körperschaften öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern hat der Vorstand auf eine ausgewogene sozioökonomische Gewichtung im Sinne der LEADER-Vorgaben Wert zu legen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Grundlage eines Vorschlages des Vereinsvorstandes festgelegt.
- (4) Gemäß den Bewerbungsvoraussetzungen als Verein für eine Lokale Aktionsgruppe für das Programm LEADER ist eine Gewährleistung der Mitgliedsbeiträge für die Programmperiode – zumindest bis zum 31.12.2027 und der Nachfolgezeit bis 31.12.2029 zu gewährleisten. Diese Beiträge sind auch bei einem vorzeitigen Austritt aus dem Verein in jedem Fall zur Sicherstellung der Programmkonformität fällig und sicher zu stellen.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückzahlung der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge ist bei Austritt während eines Kalenderjahres nicht möglich. Im Fall eines Austritts aus dem Verein vor Beendigung der LEADER-Periode ist gemäß § 5 Abs. 4 der Vereinsstatuten das Mitglied trotzdem verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliedsversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen).

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, Personen zur Wahl der Organe des Vereins nach folgenden Kriterien zu nominieren:
  - a) Die Gemeinden werden durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vertreten.
  - b) Sonstige ordentliche Mitglieder entsenden eine Vertretung, welche kein Vertreter des öffentlichen Sektors im Sinne des Programms LE 2027 sein darf.
  - c) Darüber hinaus kann jedes ordentliche Mitglied Personen für eine Funktion im Vorstand nominieren.
  - d) Die ordentlichen Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt, nach sozioökonomischen Gesichtspunkten (Personen aus Wirtschaft, Sozialpartner, Verbände, ...) jeweils ein Vereinsmitglied in das Projektauswahlgremium der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10)
  - b) Der Vorstand (§§ 11 bis 13)
  - c) Das Projektauswahlgremium (§ 14)
  - d) Die Rechnungsprüfer (§ 16)
  - e) Das Schiedsgericht (§ 17)

## **§ 9: Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfenden binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail, SessionNet, ...) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.).
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/ der Obmann, bei deren/ dessen Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden;
  - c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
  - d) Beschlussfassung über Annahme oder Ablehnung des Vorschlages des Vorstandes betreffend Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - e) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes;
  - f) Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes über die Mitglieder des Projektauswahlgremiums;
  - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau/ dem Obmann, der Obfrau-/Obmannstellvertretung, der Schriftführerin/ dem Schriftführer, der Schriftführerstellvertretung, der Kassiererin/ dem Kassier und der Kassierstellvertretung sowie fünf weiteren Mitgliedern. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, regionale Akteure nach Notwendigkeit in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

- (3) Der Vorstand wird von der Obfrau/ vom Obmann, bei deren/ dessen Verhinderung von ihrer/ seiner Stellvertretung, schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorsitz führt die Obfrau/ der Obmann, bei Verhinderung ihre/ seine Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (6) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooption eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins in vereinsrechtlicher Hinsicht. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
  - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
  - f) Vorschlag an die Mitgliederversammlung einer Geschäftsordnung zur Leitung des Vereins;
  - g) Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Mitglieder des Projektauswahlgremiums.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau/ der Obmann ist die höchste Vereinsfunktionärin/ der höchste Vereinsfunktionär. Ihr/ Ihm obliegen/ obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/ er führt den Vorsitz der Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/ er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Die Schriftführerin/ der Schriftführer hat die Obfrau/ den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ Ihm obliegen/ obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung, des Projektauswahlgremiums und des Vorstandes.
- (3) Die Kassiererin/ der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (4) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/ des Obmanns, der Schriftführerin/ des Schriftführers und der Kassiererin/ des Kassiers ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter.
- (5) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau/ vom Obmann und von der Schriftführerin/ vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von Obfrau/ vom Obmann und von Kassiererin/ vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

## **§ 14: Projektauswahlgremium**

- (1) Das Projektauswahlgremium besteht aus mindestens 11 Mitgliedern. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Namen der Mitglieder des Projektauswahlgremiums vor.
- (2) Das Gremium ist mit max. 49 % aus Mitgliedern aus dem Vorstand und zumindest 51 % aus anderen Mitgliedern oder sonstigen Personen zu besetzen.
- (3) Der Frauen- bzw. Männeranteil gemäß Programm LE 2027 in diesem Gremium beträgt mindestens 40 %.
- (4) Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die vorgelegten Projekte, bestätigt die Überprüfung der Übereinstimmung mit der lokalen Entwicklungsstrategie und deren Förderung.
- (5) Zur Vorbereitung von Entscheidungen sollen die Projektgruppen bzw. deren Leiterinnen oder Leiter gehört werden.

## **§ 15: Management**

- (1) Das LAG-Management ist für die Gesamtorganisation zuständig. Die detaillierten Aufgaben werden durch Vertrag, Vereinbarungen oder im Anlassfall durch die Obfrau/ den Obmann zugeteilt.
- (2) Die für das LAG-Management eingesetzten Personen sind zu allen Besprechungen, Sitzungen, etc. zu laden.
- (3) Obfrau/ Obmann, Vorstand und Projektauswahlgremium können außenwirksame Handlungen sowie die Unterfertigung von Schriftstücken an das LAG-Management übertragen und auch jederzeit wieder an sich ziehen (widerrufen).
- (4) Weitere Details über die laufenden Tätigkeiten und Rahmenbedingungen sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

## § 16: Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## § 17: Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

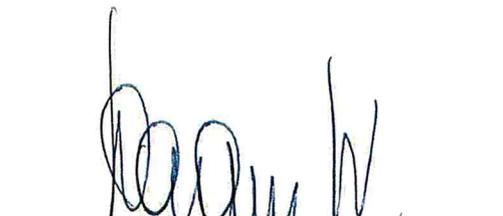
## § 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist an die zahlenden Mitglieder des Vereins zu refundieren.



---

Obmann



---

Schriftführer



# GESCHÄFTSORDNUNG

## Verein Lokale Aktionsgruppe Salzburger Seenland

### ZVR: 073150756

#### § 0: Sprachliche Gleichbehandlung

- (1) Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

#### § 1: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins gemäß Satzung § 8 sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Das Projektauswahlgremium
- (4) Die Rechnungsprüfer
- (5) Das Schiedsgericht

Die Organe setzen sich aus folgenden Vertretern zusammen:

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus mindestens elf ordentlichen (max. 49 %) und mindestens zwölf außerordentlichen (mind. 51 %) Mitgliedern zusammen, wobei insgesamt ein Frauenanteil von mindestens einem Drittel einzuhalten ist. Ordentliche Mitglieder sind die Gemeinden, die durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister vertreten werden. Außerordentliche Mitglieder sind Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedsgemeinden, die dem nicht öffentlichen Sektor zuzuordnen sind. Der Regionalverband Salzburger Seenland ist mit seinem Geschäftsführer als weiteres außerordentliches Mitglied vertreten. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Verhinderung werden die ordentlichen Mitglieder von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten. Außerordentliche Mitglieder können bei Verhinderung zur Sitzung das Stimmrecht im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes außerordentliches Mitglied übertragen. Frauen können ihr Stimmrecht nur auf eine Frau übertragen. Ist das erforderliche Quorum von mindestens einem Drittel erfüllt, kann das Stimmrecht auch auf ein anderes Geschlecht übertragen werden. Auf ein Mitglied kann nur ein weiteres Stimmrecht übertragen werden, das heißt, es kann maximal zwei Stimmen abgeben. Scheiden Mitglieder aus, ist bei der Nachbesetzung darauf zu achten, dass der jeweilige Anteil von mindestens einem Drittel gewährleistet bleibt, ebenso das Verhältnis 49 zu 51 % bei den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Zusätzlich können regionale Akteure auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptiert werden. Jedes Vorstandsmitglied sowie die kooptierten Vorstandsmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Das Projektauswahlgremium wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Es setzt sich aus Vertretern aus dem Vorstand und Vertretern aus dem nicht öffentlichen Sektor mit jeweils einer Stimme zusammen. Weiters ist der Geschäftsführer des Regionalverbandes Salzburger Seenland mit einer Stimme vertreten. Der Frauen- und Männeranteil des Gremiums muss mindestens 40 % betragen.

- (4) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder aus dem Kreis der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern gemäß Satzung § 17 Abs. 2 zusammen.

## **§ 2: Zuständigkeit und Rechte der Organe**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Die Wahl der Obfrau/ des Obmanns und deren/ dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Mitgliederversammlung
  - b. Die Wahl der Schriftführerin/ des Schriftführers und deren/ dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Mitgliederversammlung
  - c. Die Wahl der Kassiererin/ des Kassiers und deren/ dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Mitgliederversammlung
  - d. Die Wahl der zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreis der der Mitgliederversammlung
  - e. Allfällige Enthebung der unter a bis d angeführten Personen
  - f. Beschlussfassung über Jahresvoranschlag, Rechenschaftsbericht, Rechnungsabschluss und Prüfbericht
  - g. Beschlussfassung über die Lokale Entwicklungsstrategie und ev. Evaluierungen
  - h. Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder
  - i. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr für neue Mitglieder
  - j. Beschlussfassung der Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes
  - k. Beschlussfassung des Projektauswahlgremiums auf Vorschlag des Vorstandes
  - l. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
  - m. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - n. Beschlussfassung über die Aufnahme von regionalen Akteuren in den Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes
- (2) Der Vorstand ist zuständig für:
  - a. Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - c. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
  - f. Vorschlag an die Mitgliederversammlung einer Geschäftsordnung zur Leitung des Vereins
  - g. Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Mitglieder des Projektauswahlgremiums
  - h. Vorschlag an die Mitgliederversammlung über die Aufnahme von regionalen Akteuren in den Vorstand
- (3) Das Projektauswahlgremium ist zuständig für:
  - a. Prüfung der eingereichten Projektanträge auf Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Lokalen Entwicklungsstrategie
  - b. Bewertung der Projekte nach vorgegebenen Qualitätskriterien
  - c. Entscheidung, welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden
  - d. Vorschlag über die Anhebung der Förderhöhe für Projekte mit besonderem öffentlichen/ regionalen Interesse an die Mitgliederversammlung
  - e. Vorschlag der Evaluierung der Lokalen Entwicklungsstrategie an die Mitgliederversammlung

- (4) Die beiden Rechnungsprüfer sind zuständig für:
  - a. Laufende Geschäftskontrolle
  - b. Überprüfung des Rechnungsabschlusses
  - c. Bericht an die Mitgliederversammlung
  
- (5) Das Schiedsgericht ist zuständig für:
  - a. Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

### **§ 3: Pflichten der Mitglieder der Organe**

- (1) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder in den Organen des Vereins sind verpflichtet, bei den Sitzungen des Vorstandes und des Projektauswahlgremiums anwesend zu sein. Sind sie verhindert, müssen sie dies schriftlich der Vereinsobfrau/ dem Vereinsobmann im Wege des Vereinsbüros unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitteilen.
  
- (2) Bei Verhinderung ist eine Vertretung zu entsenden:
  - a. Mitgliederversammlung: Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird von seinem gesetzlichen Vertreter laut der Salzburger Gemeindeordnung i. d. g. F. vertreten. Die außerordentlichen Mitglieder können ihr Stimmrecht mit einer schriftlichen Bevollmächtigung auf ein anderes außerordentliches Mitglied übertragen.
  - b. Vorstand: Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird von seinem gesetzlichen Vertreter laut Salzburger Gemeindeordnung i. d. g. F. vertreten. Die Vertretung der Obfrau/ des Obmanns erfolgt gemäß Satzung § 11 (5).
  - c. Die Rechnungsprüfer können nicht vertreten werden.
  - d. Die Kassiererin/ der Kassier wird von ihrem/ seinem gewählten Stellvertreter vertreten.
  - e. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können nicht vertreten werden.

### **§ 4: Rechte der Mitglieder der Organe**

- (1) Die Mitglieder der Organe haben das Recht, in den Sitzungen der jeweiligen Organe Anträge zu stellen und zu einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen.
  - a. Alle den Vorstand betreffenden Angelegenheiten müssen in Form eines schriftlichen Antrages beim Vereinsbüro zumindest 14 Tage (siehe Satzung 9 (4)) vor der nächstfolgenden Sitzung eingereicht werden.

### **§ 5: Einberufung zu Sitzungen**

- (1) Die Einberufung der Organe erfolgt nach Notwendigkeit, jedoch zumindest einmal pro Kalenderjahr nach ihrer Konstituierung.
  
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsobfrau/ den Vereinsobmann bzw. deren/ dessen Stellvertretung. Sie hat schriftlich per E-Mail, Post oder SessionNet mindestens 7 Tage vorher zu erfolgen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind bekannt zu geben.
  
- (3) Alle Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (4) Auf Antrag der Organe können Sachverständige, Projektgruppenleiter u. a. zu Sitzungen eingeladen werden. Der Antrag ist zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich über das LAG-Managementbüro an den Vereinsobmann zu stellen.

## **§ 6: Stimmabgabe, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Heben der Hand. Über Beschluss der Mitgliederversammlung hat die Abgabe von Stimmzetteln in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (2) Die Stimmzählung ist von der Vereinsobfrau/ vom Vereinsobmann vorzunehmen. Die „Für“ und „Gegen“ –Stimmen sowie Stimmenthaltungen sind im Protokoll namentlich festzuhalten. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Die Mitglieder haben sich bei Betreten des Sitzungszimmers in die Anwesenheitsliste einzutragen und bei Verlassen des Raumes auszutragen. Bei Wiedereintritt bzw. Austritt ist diese Vorgangsweise zu wiederholen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Obfrau/ der Obmann oder die Stellvertretung und wenigstens die Hälfte seiner weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass das Verhältnis 49 zu 51 % der Vertreter aus dem öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Sektor gewährleistet bleibt. Befangene Mitglieder zählen beim Quorum für die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit), dürfen aber nicht mitstimmen. Dies ist dementsprechend zu protokollieren. Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann das Stimmrecht gem. § 1 Abs.1 übertragen werden, wobei bei der Beschlussfassung die erforderlichen Quoren einzuhalten sind. Sollte die physische Anwesenheit der Mitglieder nicht möglich sein (unvorhersehbare Ereignisse), so kann die Sitzung und Beratung über Projekte und andere Tagesordnungspunkte auch virtuell bzw. als hybride Veranstaltung abgehalten werden. Sollte eine Beschlussfassung nicht möglich sein, können fehlende Stimmen schriftlich per Umlaufverfahren eingeholt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Obfrau/ der Obmann oder die Stellvertretung und wenigstens die Hälfte seiner weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit am Beginn oder während der Sitzung ist für die nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine neuerliche Sitzung einzuberufen, wobei dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder jedenfalls die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (6) Das Projektauswahlgremium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung gelten alle weiteren Bestimmungen von § 6 Abs. 4 sinngemäß.
- (7) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung sowie für die allfällige Abwahl der gewählten Organe (Satzung § 8 Abs. 1) ist die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Für Beschlüsse im Vorstand ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (9) Für Beschlüsse im Projektauswahlgremium ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (10) Das Schiedsgericht ist handlungsfähig, wenn alle nominierten Vertreter anwesend sind.

## **§ 7: Befangenheit**

- (1) Ein Mitglied der Organe hat, sofern einer der Befangenheitsgründe dem § 27 (1) lit. a) bis d) der Salzburger Gemeindeordnung vorliegt, für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal zu verlassen. Befangenheit liegt vor
  - a. in Sachen, an denen es selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt ist
  - b. in Sachen seiner Wahl- oder Pflegeeltern, seiner Wahl- oder Pflegekinder, seiner Mündel oder Pflegebefohlenen
  - c. in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt ist oder war
  - d. wenn sonstige, nur in seiner Person gelegene wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Das Mitglied hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden vor Eingehen in die betreffenden Tagesordnungspunkte mitzuteilen. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach und erhält der Vorsitzende in anderer Weise Kenntnis von einer Befangenheit eines Mitgliedes, hat er diese in der Sitzung zu erfragen und bei Zutreffen der Befangenheit denjenigen von der Teilnahme an den jeweiligen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

## **§ 8: Tagesordnung**

- (1) Mit der Einberufung zur Sitzung ist auch die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung wird von der Vereinsobfrau/ vom Vereinsobmann festgesetzt. Über Gegenstände, die unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ oder „Allfälliges“ behandelt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ist jedoch aus einem wichtigen Grund die Beschlussfassung erforderlich, kann im Wege eines Antrages zu Beginn der Sitzung die Aufnahme eines derartigen Gegenstandes in die Tagesordnung durch einfache Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Tagesordnung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
  - a. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
  - b. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung aller Mitglieder, der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt der Sitzung ferngebliebenen Mitglieder
  - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - d. Beschluss des Protokolle der vorangegangenen Sitzung
  - e. Beratung und Beschluss über die Tagesordnungspunkte
  - f. Allfälliges

## **§ 9: Vorsitz und Sitzungspolizei**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im Vorstand und im Projektauswahlgremium führt die Vereinsobfrau/ der Vereinsobmann bzw. die Stellvertretung.
- (2) Die/ der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für ihren ordnungsgemäßen Verlauf und handhabt die Sitzungspolizei.

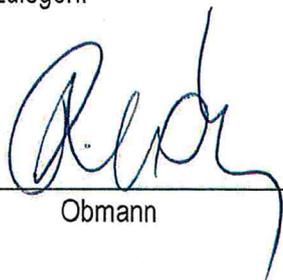
- (3) Mitglieder, die die Sitzung stören, insbesondere den gebotenen Anstand verletzen, persönliche Angriffe vorbringen oder die von der Sache abschweifen, können vom Vorsitzenden ermahnt, der Ruf zur Ordnung oder den Ruf zur Sache erteilt werden. Bei wiederholten Verstößen kann der Vorsitzende Mitgliedern das Wort entziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann sonstige Teilnehmer an den Sitzungen, die nicht Mitglieder der Organe sind, die die Ruhe stören, nach vorheriger Mahnung aus dem Zuhörerraum weisen und nötigenfalls entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung auch auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

## §10: Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe gemäß § 1 der Geschäftsordnung ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll ist von der Obfrau/ vom Obmann bzw. der/ dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/ dem Schriftführer bzw. der Schriftführer-Stellvertretung nach Beschlussfassung zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied des entsprechenden Organs ist längstens binnen vier Wochen eine Ausfertigung des Protokolls zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll ist bei der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des jeweiligen Gremiums zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzulegen.
- (4) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
  - a. Ort und Zeitpunkt des Beginns der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden und der Sitzungsteilnehmerinnen/ Sitzungsteilnehmer, sowie Namen der verhindert gemeldeten, der beurlaubten und der sonst abwesenden Mitglieder, sowie die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - b. Die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung unter Vornahme etwaiger Berichtigungen
  - c. Behandlung der Gegenstände in der zeitlichen Reihenfolge, der angemeldeten Anfragen und eingebrachte Anträge
  - d. Wortlaut und Anträge und Beschlüsse
  - e. Abstimmungsergebnis sowie das Ergebnis von Wahlen
  - f. Besondere Vorkommnisse während der Sitzung
  - g. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung

## § 11: Weitere Regelungen

- (1) Die Obfrau/ der Obmann kann Vereinsmitglieder und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Vereins ermächtigen, behördliche Schriftstücke für den Verein entgegen zu nehmen.
- (2) Die Kompetenzen der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Vereinsbüros sind im Vorstand schriftlich festzulegen.



---

Obmann



---

Schriftführer

Tabelle 4.1.1 Darstellung der Interventionslogik und Wirkungsmessung

AF1 Steigerung der Wertschöpfung										Beitrag SDG	
Interventionslogik										SDG Nummer	
Bedarf (Kap.2.5)	Grundstrategie (Kap.3.1.2)	Entwicklungsziel (Kap.3.1.3)	Wirkungsmessung			Indikator	Unterthemenbereich	Indikator	Individualisierung (optional)	Zielwert (basierend auf Indikator und Unterthemenbereich)	
			Nummer Indikator	Themenbereich							
Stärkung des Naherholungstourismus für die regionale Bevölkerung und das Einzugsgebiet. Verbindung der Angebote mit Aktivitäten und Ausflugszielen in der Region.	Die touristische Infrastruktur weiterentwickeln z.B. Wegenetz und Freizeitangebote ausbauen und qualitativ verbessern.	nachhaltige, touristische Angebote werden geschaffen, weiterentwickelt oder bekannt gemacht	AF1_1.02	regionale Wettbewerbsfähigkeit		Anzahl an Projekten mit Beitrag zur Wirtschafts(standort)entwicklung durch Wettbewerbsfähigkeit mehrerer Betriebe stärken (z.B. touristische Infrastruktur, Angebote für neue Formen der Arbeit wie Arbeitsräume, Coworking, ...), inklusive Angebote zur Unterstützung von Betriebsgründung und -ansiedlung				1	SDG 9.1
Sicherung der Nahversorgung durch Regionalität inkl. Ortskernebelegung. Die Chancen, die sich aus der stärkeren Nachfrage nach regionalen Produkten ergeben, werden von den heimischen Betrieben noch nicht ausreichend genutzt.	Die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben und dadurch die Wertschöpfung in der Region steigern.	neue oder verbesserte Produkte bzw. Dienstleistungen aus der Region werden im Sbg, Seenland angeboten	AF1_2.02	betriebliche Wettbewerbsfähigkeit		Anzahl an Projekten, bei denen der Betrieb/ die Betriebe				2	SDG 8
Sicherung der Nahversorgung durch Regionalität inkl. Ortskernebelegung. Die Chancen, die sich aus der stärkeren Nachfrage nach regionalen Produkten ergeben, werden von den heimischen Betrieben noch nicht ausreichend genutzt.	Regional produzierte Lebensmittel und Produkte verstärkt in den regionalen Handel oder Tourismus bringen	Betriebe in der Region kooperieren, verwenden oder vertreiben vermehrt regionale Produkte	AF1_2.04	betriebliche Wettbewerbsfähigkeit		Anzahl an Projekten, bei denen der Betrieb/ die Betriebe			neue Lieferbeziehungen zwischen Landwirten, Handel, Tourismusbetrieben	1	SDG 8.2, 8.3, 8.9, 15.5, 15.9, 15a
Stärkung des Naherholungstourismus für die regionale Bevölkerung und das Einzugsgebiet. Verbindung der Angebote mit Aktivitäten und Ausflugszielen in der Region.	Erweiterung der Angebote für den Tagestourismus	Der regionale Handel ist ein wesentlicher Teil der Nahversorgung. Maßnahmen stärken die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Betriebe	AF3_4.10	Dasensvorsorge		Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting social inclusion			Tagessgäste/ Bevölkerung	9000	SDG 8
Verbesserung der sanften Mobilität in der Region	CO2 Produktion durch neue Angebote bzw. Stärkung des ÖPNV senken	nachhaltige Angebote werden geschaffen, weiterentwickelt oder bekannt gemacht	AF1_5.08	betriebliche Wettbewerbsfähigkeit		Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:			Tourismus (Gastronomie, Beherbergung, Freizeitbetriebe)	2	SDG 8.9, 12b
Verbesserung der sanften Mobilität in der Region	CO2 Produktion durch neue Angebote bzw. Stärkung des ÖPNV senken	Maßnahmen zur Verringerung des Verkehrsaufkommens	AF4_2.08	Klima		Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt			Verkehr und nachhaltige Mobilität (Radfahren im Alltag- und Freizeit, Zu Fuß gehen Alltagswege & Wandern, e-Mobilität, Sharing, ÖPNV und Mikro-ÖV, sonstiges)	2	SDG 9.1, 9.2, 9.4, 11.2, 11.3
Voranreiben von Aktivitäten zur Energieeinsparung und Produktion von Alternativenergie	Die Wertschöpfung in der Region durch Investitionen im Bereich Energie steigern	Vorhaben zur Stärkung von Kooperationen und zur Energieeinsparung werden forciert	AF4_3.06	Klima		Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem			neue Partner entlang der Dienstleistungskette/Produktionskette gefunden werden	2	SDG 17.16

AF2 Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes										Beitrag SDG	
Interventionslogik										SDG Nummer	
Bedarf (Kap.2.5)	Grundstrategie (Kap.3.2.2)	Entwicklungsziel (Kap.3.2.3)	Wirkungsmessung			Indikator (Projektebene)	Themenbereich	Indikator	Individualisierung (optional)	Zielwert (falls zutreffend; bezieht sich auf Indikator und Unterthemenbereich)	
			Nummer Indikator	Themenbereich							

Steigerung der Lebensqualität durch zeitgemäße Bildung sowie die Weiterentwicklung von Kultur- und Freizeiteinrichtungen	Das Bewusstsein für das regionale Kulturerbe und die Geschichte durch neue Angebote zur Entwicklung des kulturellen Bewusstseins stärken	Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kulturangebotes werden umgesetzt (z.B. neue Technologien; Zusammenarbeit).	AFZ_1	Kultur	Anzahl der Projekte mit kulturellem Schwerpunkt	2	SDG 4, 8
	Das Bewusstsein der Bevölkerung für den Erhalt der Biodiversität und Ökosysteme stärken	Das Bewusstsein der Bevölkerung für das Thema Biodiversität und Ökosysteme ist durch diverse Sensibilisierungsmaßnahmen gestärkt	AFZ_2.02	Kultur	Anzahl der Projekte zur Unterstützung/ Weiterentwicklung der Kultur, indem neue Angebote/Produkte/Dienstleistungen geschaffen oder bestehende verbessert werden	2	SDG 8.2, 8.3
	Das Bewusstsein der Bevölkerung für die Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie steigern	Das Bewusstsein der Bevölkerung für das Thema Biodiversität und Ökosysteme ist durch diverse Sensibilisierungsmaßnahmen gestärkt	AFZ_4.02	Biodiversität	Anzahl an Projekten, die einen Beitrag zu werden für das Thema sensibilisiert werden (z.B. über Veranstaltungen, Informationskampagnen,...)	1	SDG 8.2, 8.3, 8.9, 15
	Das Bewusstsein der Bevölkerung durch die Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie steigern	Die Bevölkerung ist durch Maßnahmen im Bereich Kreislaufwirtschaft, Bioökonomie und Regionalität sensibilisiert.	AFZ_5.01	Bio-Ökonomie	Anzahl der Projekte mit Wirkungsbereich zu Kreislaufwirtschaft/ Bioökonomie durch Bewusstseinsbildung/ Sensibilisierung	1	SDG 12.4, 12.5
	Kooperation der Gemeinden durch gemeindeübergreifende Raumentwicklung sowie regionale Gewerbegebiete	Neue Konzepte sind entwickelt, bestenfalls gemeindeübergreifend und entsprechende Maßnahmen werden in den Gemeinden gesetzt (z.B. Ortskernbelebung, Gewerbegebiete,...)	AFZ_6.03	Flächennutzungsplanung	Anzahl der Projekte, die einen Beitrag zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Zerstörung leisten, und zwar durch	1	SDG 11.3, 11a
	Belebung regionaler Ortszentren, Nutzung vorhandener leer stehender Gebäude sowie Nutzung von Dächern für die Photovoltaikanlagen	Neue Nutzungskonzepte sind entwickelt, bestenfalls gemeindeübergreifend und entsprechende Maßnahmen werden in den Gemeinden gesetzt	AFZ_6.02	Flächennutzungsplanung	Anzahl der Projekte, die einen Beitrag zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Zerstörung leisten, und zwar durch	1	SDG 11.3, 11a
	Das Bewusstsein für sanftere Mobilität in der Region stärken	Die nachhaltige Mobilität ist ein vorrangiges Thema in der Region. Sensibilisierungsmaßnahmen für nachhaltige Mobilität werden umgesetzt.	AF4_2.08	Klima	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	2	SDG 9.1, 9.2, 9.4, 11.2, 11.3
	Kooperation der Gemeinden durch autonome Energieversorgung	Projekte zur Stärkung regionaler Kooperationen wie z.B. autonome Energieversorgung, Energiesparen, erneuerbare Energie werden forciert.	AF4_3.06	Klima	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem neue Partner entlang der Dienstleistungs-Produktionsketten gefunden werden	1	SDG 17.16
	Vorantrieb von Aktivitäten zur Energieeinsparung und Produktion von Alternativenenergie						

AF3 Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen				Wirkungsmessung		Beitrag SDG			
Interventionslogik	Grundstrategie (Kap.3.2)	Entwicklungsziel (Kap.3.3)	Indikator (Projektebene)	Themenbereich	Indikator (Projektebene)	Unterkategorie	Individualisierung (optional)	Zielwert (falls zutreffend; bezieht sich auf Indikator und Unterkategorie)	SDG Nummer
Bedarf (Kap.2.5)	Verbesserung der sozialen Inklusion bzw. Integration und generationenübergreifende Projekte	Generations- und gemeindeübergreifende Projekte für soziale Stabilität werden durchgeführt. Die Anzahl der erreichten Personen kann durch soziale Inklusion gesteigert werden.	Regionale Bevölkerung (Anzahl Personen), die einen verbesserten Zugang zu Infrastruktur und Dienstleistungen hat – EU-Indikator R.41 Connecting rural Europe: Share of rural population benefitting from improved access to services and infrastructure through CAP support	Daseinsvorsorge	Regionale Bevölkerung (Anzahl Personen), die einen verbesserten Zugang zu Infrastruktur und Dienstleistungen hat – EU-Indikator R.41 Connecting rural Europe: Share of rural population benefitting from improved access to services and infrastructure through CAP support			20000	SDG 9

Generationsaustausch und -netzwerke sowie gemeinsames soziales Gefüge inklusive Ehrenamt stärken	Verbesserung der sozialen Inklusion bzw. Integration und generationsübergreifende Projekte	Projekte zur Daseinsvorsorge werden umgesetzt wie zum Beispiel (Nah)Versorgung, Bildung, Wohnen, Gesundheit, Ehrenamt, Digitalisierung, Pflege, etc.	AF3_2	Daseinsvorsorge	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen der Daseinsvorsorge steigern	2	SDG 9
Verbesserung der Angebote für Jugendliche in jeglicher Hinsicht	Verbesserung der sozialen Inklusion bzw. Integration und generationsübergreifende Projekte	Es gibt neue oder verbesserte Angebote/ Dienstleistungen für die unterschiedlichen Zielgruppen nach deren aktuellen Bedürfnissen.	AF3_3.02	Daseinsvorsorge	Anzahl der Projekte zur Verbesserung der Daseinsvorsorge, indem Neuer Angebote/Produkte/Dienstleistungen geschaffen oder bestehende verbessert werden	2	SDG 8.2, 8.3
Verbesserung der Angebote für Jugendliche in jeglicher Hinsicht	Begleitung von Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen	Weiterentwicklung der offenen Jugendarbeit in der Region und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen.	AF3_4.03	Daseinsvorsorge	Personen(gruppen), die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting social inclusion	1000	SDG 8
Steigerung der Lebensqualität durch die zeitgemäße Weiterentwicklung von Naherholungsangeboten und Freizeiteinrichtungen	(Weiter-)Entwicklung von neuen bzw. bestehenden Angeboten und Dienstleistungen	Die Lebensqualität der arbeitenden Bevölkerung ist durch eine positive Work-Life-Balance und das verbesserte, qualitative Angebot im Bereich Freizeit/ Freizeitgestaltung erhöht.	AF3_2.11	Daseinsvorsorge	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	2	SDG 11.3
Verbesserung der sanften Mobilität in der Region	Ausbau und Erweiterung des Mobilitätsangebotes	Stärkung des Öffentlichen Verkehrs und neuer, nachhaltiger Mobilitätsformen sowie Bewusstseinsbildung im Bereich der Reduktion von Treibhausgasen, CO2-Einsparung oder zur Energieeinsparung.	AF4_2.08	Klima	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	2	SDG 9.1, 9.2, 9.4, 11.2, 11.3
Generationsaustausch und -netzwerke sowie gemeinsames soziales Gefüge inklusive Ehrenamt stärken	Erweiterung des Bildungsangebotes in der Region, welches auch die Chancengleichheit verbessert	Es gibt neue Bildungsangebote zur Entfaltung der Persönlichkeit, Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten in der Region sowie zur Verbesserung der Chancengleichheit.	AF3_5	Chancengleichheit	Anzahl an Projekten, die die Chancengleichheit verbessern	2	SDG 5, 8, 10

AF4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel		Wirkungsmessung			Beitrag SDG		
Interventionslogik	Grundstrategie (Kap.3.4.2)	Entwicklungsziel (Kap.3.4.3)	Themenbereich	Indikator (Projektebene)	Unterkategorie	Individualisierung (optional)	Zielwert (falls zutreffend, bezieht sich auf Indikator und Unterkategorie)
Bedarf (Kap.2.5)							
Verbesserung des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen in allen Bereichen	Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Klimaschutz	Das Bewusstsein der Bevölkerung ist durch Sensibilisierungsmaßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Bildung) zum Klimaschutz und Klimawandelanpassung in der Region gesteigert.	Klima	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern - EU-Indikator R.27 Environment Number of operations contributing to environmental sustainability, climate mitigation and adaptation goals in rural areas			4
Verbesserung der sanften Mobilität in der Region	Senkung des CO2 Ausstoßes und der Treibhausgase durch Reduktion des Individualverkehrs sowie Ausbau und Erweiterung des Mobilitätsangebotes	Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Klimaschutz und Klimawandelanpassung werden gesteuert.	Klima	Anzahl der Projekte, die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung beinhalten	das Projekt beinhaltet Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung		4
Verbesserung der sanften Mobilität in der Region	Senkung des CO2 Ausstoßes und der Treibhausgase durch Reduktion des Individualverkehrs sowie Ausbau und Erweiterung des Mobilitätsangebotes	Stärkung des Öffentlichen Verkehrs und Entwicklung neuer, nachhaltiger Mobilitätsformen	Klima	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Verkehr und nachhaltige Mobilität (Radfahren im Alltag- und Freizeit, Zu Fuß gehen Alltagswege & Wandern, e-Mobilität, Sharing, ÖPNV und Mikro-ÖV, sonstiges)		2

Verbesserung des nachhaltigen Umgangs mit Ressourcen in allen Bereichen	Bewusstseinsbildung Mobilität – Energie - Ökosysteme	Die Bevölkerung wird zum Thema Klimaschutz und den verschiedenen Fokusthemen der Region (Mobilität - Energie - Ökosysteme) durch Veranstaltungen, Kampagnen, etc. sensibilisiert.	AF4_3_01	Klima	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem	Bewohnerinnen und Bewohner wurden für das Thema sensibilisiert (z.B. über Veranstaltungen, Informationskampagnen,...)	2	SDG13.3
	Vorantreiben von Aktivitäten zur Energieeinsparung und Produktion von Alternativenergie	Klimaschutz durch Energieeinsparung fördern sowie CO2 Produktion senken	AF4_3_06	Klima	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem	neue Partner entlang der Dienstleistungskette/Produktionskette gefunden werden	1	SDG 17.16
	Verbesserung der sanften Mobilität in der Region	Mobilitätsangebote ausbauen und erweitern	AF3_2_02	Daseinsvorsorge	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Mobilität	1	SDG 11.2, 11.7, 11a

**Tabelle 4.1.2 Themenübergreifende verpflichtende Indikatoren**  
(Zusammenfassung)

Indikator	aggregierter Zielwert
Anzahl an Smart Village Strategien (EU-Indikator R.40)	1
Anzahl geschaffener Arbeitsplätze (EU-Indikator R.37)	15
Anzahl an LA21 Projekten	1
Anzahl Betriebe, die direkt eine Zahlung/Förderung erhalten haben (EU-Indikator R.39)	3
Anteil der regionalen Bevölkerung, die durch das Projekt verbesserten Zugang zu Infrastruktur und Dienstleistungen haben (EU-Indikator R.41)	20.000
Anzahl an Personen, die von neuen Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren (EU-Indikator R.42)	10.000
Anzahl Projekte zur Förderung von Klimaschutz oder Klimawandelanpassung (EU-Indikator R.27)	4

Quellen:

Tabelle 4.2  
IN1.05

Tabelle 4.2  
IN3

Tabelle 4.2  
DK1.01

Tabelle 4.1.1  
AF1\_5

Tabelle 4.1.1  
AF3\_1

Tabelle 4.1.1  
AF3\_4.01-AF3\_4.10

Tabelle 4.1.1  
AF4\_1

**Tabelle 4.2 LEADER-Mehrwert**

Bereich	Nr.	Indikator	Zielwert
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1	Anzahl der Projekte bei denen die Projektwirkung maßgeblich durch die Kooperation von zumindest zwei Partnern generiert wird	
	SK1.01	Land- und Forstwirtschaft	
	SK1.02	Energiewirtschaft	
	SK1.03	Nahrungs- / Genussmittel (Verarbeitung)	
	SK1.04	Textil/ Bekleidung	
	SK1.05	Chemie, Metalle, Elektronik, Baugewerbe	
	SK1.06	Handel	
	SK1.07	Banken, Versicherungen	
	SK1.08	Tourismus (Gastronomie, Beherbergung, Freizeitbetriebe)	
	SK1.09	Kreativwirtschaft	
	SK1.10	Kulturorganisationen/ Organisationen für Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes (z.B. Welterbe-Vereine,...)	
	SK1.11	Bildung	
	SK1.12	Forschung/ Universitäten	
	SK1.13	Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, AMS, Landwirtschaftskammer)	
	SK1.14	Gemeinden (Politik/ Verwaltung)	
	SK1.15	Organisationen aus dem Sozialbereich	
	SK1.16	Organisationen aus Natur- und Umweltschutz (z.B. Naturparke, Nationalparke,...)	
	SK1.17	sonstige zivilgesellschaftliche Organisationen (Vereine, Interessengemeinschaften,...)	
SK1.18	Sonstige		
Governance und Demokratie	SK2	Anzahl an Personen, die in den Projekten aktiv waren	
	SK2.01	davon Frauen	
	SK3	Anzahl an Projekten, bei denen der Projektträger erstmalig ein LEADER-Projekt umsetzt.	
	SK4	Anzahl an Projekten, die das europäische Verständnis auf lokaler/regionaler Ebene verbessern	
	SK5	Anzahl an Projekten, die den persönlichen Kontakt herstellen zwischen BewohnerInnen der Region und BewohnerInnen von	
	SK5.01	LAGs aus dem selben Bundesland	
	SK5.02	LAGs aus anderen Bundesländern	
	SK5.03	LAGs aus anderen EU-Mitgliedsstaaten	
	SK6	Anzahl an Kooperationsprojekte	
	SK6.01	mit LAGs aus dem selben Bundesland	
	SK6.02	mit LAGs aus anderen Bundesländern	
SK6.03	mit LAGs aus anderen Mitgliedsstaaten		
SK7	Anzahl der Personen, die von Beratung, Schulung, Wissensaustausch im Rahmen von LEADER finanzierten Projekten profitieren		
Innovation und Ergebnisqualität	DK1	Anzahl an Projekten die Beteiligungsmöglichkeiten bieten.	
	DK1.01	Anzahl an LA21 Projekten	1
	DK1.02	Anzahl an Projekten bei denen niederschwellige Beteiligung für die breite Bevölkerung erfolgt.	
	DK1.03	Anzahl an Projekten, bei denen beteiligung als ExpertInnenformat erfolgt	
	DK2	Anzahl an Projektideen, die vom LAG Management beraten wurden/ an denen die LAG in der Entstehung beteiligt war, die dann in anderen Förderprogrammen gefördert bzw. anderweitig finanziert wurden	
Innovation und Ergebnisqualität	DK3	Summe öffentlicher und privater Mittel die im Rahmen der LAG zusätzlich zu den LEADER-Mitteln gemeinsam verwaltet/ genutzt werden (z.B. CLLD/EFRE, ESF, CLLD INTERREG, Regionalfonds, Crowdfunding wenn nicht projektbezogen,...)	
	DK4	Das Projekt hat Wirkungen in folgenden Gemeinden (Auswahl der betreffenden Gemeinde od. gesamte Region)	
	IN1	Welche Art von Innovation wird im Projekt generiert?	
	IN1.01	Produkt- und Markeninnovation	
	IN1.02	Strukturinnovation/ organisatorische Innovation/ Prozessinnovation	
	IN1.03	Soziale Innovation	
	IN1.04	Innovationen mit Digitalisierungsaspekt/ unter Nutzung digitaler Technologien;	
	IN1.05	EU-Indikator R.40: Smart transition of the rural economy: Number of supported Smart Village strategies	1
	IN2	LEADER unterstützt dieses Projekt in der Phase....	
	IN2.01	Konzeption/Anbahnung	
	IN2.02	Umsetzung des Projektes	
	IN2.03	dauerhafte Durchsetzung/ sich selbst tragende Anschlussinitiative	
	IN3	EU Indikator R.37: Growth and jobs in rural areas: New jobs supported in CAP projects	15
	IN3.01	davon für Männer	
	IN3.02	davon für Frauen	
IN3.03	davon für nicht binäre Geschlechtsidentitäten		
IN4	Anzahl gesicherter Arbeitsplätze		
IN4.01	davon für Männer		
IN4.02	davon für Frauen		
IN4.03	davon für nicht binäre Geschlechtsidentitäten		

im Wirkungsmonitoring

Themenbereich	Nr.	Indikator (inklusive LAG-Management)	Unterkategorie	Erklärung / Begriffsdefinition/ Beispiele	Möglicher Beitrag zu SDGs
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1	Anzahl der Projekte bei denen die Projektwirkung maßgeblich durch die Kooperation von zumindest zwei Partnern generiert wird	-	Kooperation bedeutet das absichtsvolle Zusammenwirken unterschiedlicher AkteureInnen (Personen/Organisationen) um ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Hier sollen jene in diesem Sinne zusammenarbeitenden AkteureInnen (Personen/Organisationen) verortet werden, die maßgeblich - und umsetzbar - für die Projektergebnisse verantwortlich sind. z.B. gemeinsame Finanzierung der Eigenmittel, gemeinsame inhaltliche Arbeit, gemeinsame Repräsentation in Gremien (Steuerungsgruppe, Arbeitsgruppen, etc.). Kooperation kann aber auch nur die Zusammenarbeit in einem Sektor bedeuten (dann wird nur ein Bereich gewählt)	SDG 17
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.01	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Land- und Forstwirtschaft	-	SDG 17 auf Ebene 15b
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.02	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Energiewirtschaft	-	SDG 17 mit 7.1-7b
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.03	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Nahrungs- / Genussmittel (Verarbeitung)	-	SDG 17 mit 2.1-2c, 12.1-12.3
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.04	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Textil/ Bekleidung	-	SDG 17, 9.4, 12.4, 12.5
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.05	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Chemie, Metalle, Elektronik, Baugewerbe	-	SDG 17, 9.4, 9b, 12.4
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.06	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Handel	-	SDG 17, 2b, 8
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.07	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Banken, Versicherungen	-	SDG 16.4
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.08	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Tourismus (Gastronomie, Beherbergung, Freizeitbetriebe)	-	SDG 17 mit 8.9, 9.1
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.09	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Kreativwirtschaft	-	SDG 8.3
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.10	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Kulturorganisationen/ Organisationen für Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes (z.B. Welterbe-Vereine,...)	-	SDG 4.7, 8.3
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.11	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Bildung	-	SDG 4
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.12	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Forschung/ Universitäten	-	SDG 8
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.13	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, AMS, Landwirtschaftskammer)	-	SDG 8
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.14	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Gemeinden (Politik/ Verwaltung)	-	SDG 9, 11
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.15	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Organisationen aus dem Sozialbereich	-	SDG 1,4,5,10
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.16	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Organisationen aus Natur- und Umweltschutz (z.B. Naturparke, Nationalparke,...)	-	SDG 13, 15
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.17	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	sonstige zivilgesellschaftliche Organisationen (Vereine, Interessengemeinschaften,...)	-	SDG 1,4,5,10
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK1.18	Anzahl der Projekte mit Beteiligung mindestens eines Partners aus	Sonstige	-	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK2	Anzahl an Personen, die in den Projekten aktiv waren	-	Aktive Personen sind jene, die eine wichtige Funktion zur Erreichung der Projektziele hatten, d.h. ohne die dies wird abgefragt um Status Quo und Entwicklungen im Sinne von Gender Mainstreaming abzudulden	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK2.01	Anzahl an Personen, die in den Projekten aktiv waren	davon Frauen	-	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK3	Anzahl an Projekten, bei denen der Projektträger erstmalig ein LEADER-Projekt umsetzt	-	Abgleich ob neue Akteure Anträge stellen durch Vergleich der Klienten-Nummern in AMA-DB	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK4	Anzahl an Projekten, die das europäische Verständnis auf lokaler/regionaler Ebene verbessern	-	Hierunter fallen beispielsweise: Diskussionsforen zu EU-Themen, Veranstaltungen mit EU-Gemeinderätinnen, Persönlicher Kontakt bedeutet eine direkte Kommunikation mit einer anderen Person face to face.	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK5	Anzahl an Projekten, die den persönlichen Kontakt herstellen zwischen BewohnerInnen der Region und BewohnerInnen von	-	-	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK5.01	Anzahl an Projekten, die den persönlichen Kontakt herstellen zwischen BewohnerInnen der Region und BewohnerInnen von	LAGs aus dem selben Bundesland	-	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK5.02	Anzahl an Projekten, die den persönlichen Kontakt herstellen zwischen BewohnerInnen der Region und BewohnerInnen von	LAGs aus anderen Bundesländern	zum Beispiel: Exkursion in andere AT LAGs; Exkursion aus anderen AT LAGs in die eigene Region; Teilnahme	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK5.03	Anzahl an Projekten, die den persönlichen Kontakt herstellen zwischen BewohnerInnen der Region und BewohnerInnen von	LAGs aus anderen EU-Mitgliedsstaaten	zum Beispiel: Exkursion in andere EU LAGs; Exkursion aus anderen EU LAGs in die eigene Region; Teilnahme	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK6	Anzahl an Kooperationsprojekten	-	-	SDG 17
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK6.01	Anzahl an Kooperationsprojekten...	mit LAGs aus dem selben Bundesland	-	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK6.02	Anzahl an Kooperationsprojekten...	mit LAGs aus anderen Bundesländern	-	-
Sozialkapital: regional, national, europäisch	SK6.03	Anzahl an Kooperationsprojekten...	mit LAGs aus anderen Mitgliedsstaaten	-	-
Governance und Demokratie	DK1	Anzahl an Projekten die Beteiligungsmöglichkeiten bieten.	-	als Beteiligungsmöglichkeiten in diesem Sinne gelten alle Formen der Mitgestaltung/ Mitentscheidung im Gezahlte werden Prozesse, die die LA21-Basisqualitäten 4.0 anwenden;	SDG 1-SDG17 durch die Anwendung der
Governance und Demokratie	DK1.01	Anzahl an LA21 Projekten	-	-	-
Governance und Demokratie	DK1.02	Anzahl an Projekten bei denen niederschwellige Beteiligung für die breite Bevölkerung erfolgt.	-	Themen der Beteiligung sind eher allgemein gehalten, es wird wenig Vorwissen vorausgesetzt. Beteiligte hier steht eine gezielte Auswahl von Personen im Mittelpunkt, meist zu bereits spezifischen	-
Governance und Demokratie	DK1.03	Anzahl an Projekten, bei denen Beteiligung als ExpertInnenformat erfolgt	-	Nur für LAG-Management-Projekt. Es geht v.a. darum, dass aus den Projekten Wirkung erzielt wird und man	-
Governance und Demokratie	DK2	Anzahl an Projektideen, die vom LAG Management beraten wurden/ an denen die LAG in der Entstehung beteiligt war, die dann in anderen	-	Nur für LAG-Management-Projekt. Hierzu zählen alle Mittel, die zusätzlich zu den ELER-Fördermitteln in der	-
Governance und Demokratie	DK3	Summe öffentlicher und privater Mittel die im Rahmen der LAG zusätzlich zu den LEADER-Mitteln gemeinsam verwaltet/ genutzt werden (z.B.	-	Die Angabe der Gemeinden ist wichtig um die EU-Indikatoren in den Aktionsfeldern abzuschätzen	-
Governance und Demokratie	DK4	Das Projekt hat Wirkungen in folgenden Gemeinden (Auswahl der betreffenden Gemeinde od. gesamte Region)	-	Regionale Innovation bedeutet "Neu für die Region" in Kombination mit einer konkreten Anwendung bzw.	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN1	Welche Art von Innovation wird im Projekt generiert?	-	Aufgrund von Forschung und Entwicklung oder technischen Fortschritts entsteht ein völlig neues oder	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN1.01	Anzahl an Projekten mit Produkt- und Markeninnovationen	Produkt- und Markeninnovation	Veränderung, Weiter- oder Neuentwicklung von Organisationsformen und Abläufen.	SDG 11.3
Innovation und Ergebnisqualität	IN1.02	Anzahl an Projekten mit Strukturinnovationen/ organisatorische Innovationen/ Prozessinnovationen	Strukturinnovation/ organisatorische Innovation/ Prozessinnovation	Neue Ideen, Modelle, Maßnahmen und Prozesse, die kooperativ (also aus einer Gruppe von Personen	SDG 1,4,5,10
Innovation und Ergebnisqualität	IN1.03	Anzahl an Projekten mit Sozialen Innovationen	Soziale Innovation	dies sind alle Innovationen, bei denen die Anwendung digitaler Technologien den wesentlichen Grund für den bei Erstzahlung anzugeben	SDG 9.1
Innovation und Ergebnisqualität	IN1.04	Anzahl an Projekten mit Innovationen mit Digitalisierungsaspekt/ unter Nutzung digitaler Technologien;	Innovationen mit Digitalisierungsaspekt/ unter Nutzung digitaler Technologien;	-	SDG 11
Innovation und Ergebnisqualität	IN1.05	Anzahl an Smart Village Projekten	EU-Indikator R.40: Smart transition of the rural economy: Number of supported Smart Village strategies	-	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN2	LEADER unterstützt dieses Projekt in der Phase...	-	Erfasst wird hier in welcher Phase das LEADER-Team bzw. die LEADER-Förderung die Projektträger unterstützt.	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN2.01	Anzahl an Projekten die von LEADER unterstützt wurden in der Phase	Konzeption/Anbahnung	Ein Projekt kann auch über mehrere Phasen Unterstützung bekommen und daher sowohl bei IN2.01, IN2.02 und/oder IN2.03 gezählt werden. Auch LAG-eigene Projekte werden gezählt (ausgenommen ist das Projekt "LAG-Management & Sensibilisierung"	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN2.02	Anzahl an Projekten die von LEADER unterstützt wurden in der Phase	Umsetzung des Projektes	-	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN2.03	Anzahl an Projekten die von LEADER unterstützt wurden in der Phase	dauerhafte Durchsetzung/ sich selbst tragende Anschlussinitiative	-	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN3	Anzahl direkt geschaffener Arbeitsplätze	EU Indikator R.37: Growth and jobs in rural areas: New jobs supported in CAP projects	Quantifizierung der Anzahl der neuen Arbeitsplätze, die im LAG-Management und unterstützten Projekten	SDG 5
Innovation und Ergebnisqualität	IN3.01	Anzahl direkt geschaffener Arbeitsplätze	davon für Männer	-	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN3.02	Anzahl direkt geschaffener Arbeitsplätze	davon für Frauen	-	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN3.03	Anzahl direkt geschaffener Arbeitsplätze	davon für nicht binäre Geschlechtsidentitäten	-	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN4	Anzahl gesicherter Arbeitsplätze	-	Quantifizierung der Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze, die im LAG-Management und unterstützten Projekten geschaffen wurden	SDG 5
Innovation und Ergebnisqualität	IN4.01	Anzahl gesicherter Arbeitsplätze	davon für Männer	-	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN4.02	Anzahl gesicherter Arbeitsplätze	davon für Frauen	Es bezieht sich auf die Beschäftigung, wenn das Projekt läuft, dh wenn das Projekt die Schaffung z.B. eines Hofladens ist, umfasst es nicht die Beschäftigung, die während der Entwurfs- / Bauphase geschaffen wurde	-
Innovation und Ergebnisqualität	IN4.03	Anzahl gesicherter Arbeitsplätze	davon für nicht binäre Geschlechtsidentitäten	-	-
regionale Wettbewerbsfähigkeit	AF1_1	Anzahl an Projekten mit Beitrag zur Wirtschafts(standort)entwicklung	-	Ein Beitrag zur Wirtschaftsstandortentwicklung ist dadurch gekennzeichnet, dass der Nutzen nicht	SDG 8, 11, 9
regionale Wettbewerbsfähigkeit	AF1_1.01	Anzahl an Projekten mit Beitrag zur Wirtschafts(standort)entwicklung durch	Standortkonzepte/ Standortanalysen/ Standortmarketing/ Unterstützung von Betriebsgründung und -ansiedlung	Gezählt wird die Anzahl an Standortkonzepten, Standortanalysen sowie Standortmarketing	SDG 11a

regionale Wettbewerbsfähigkeit	AF1_1.02	Anzahl an Projekten mit Beitrag zur Wirtschafts(standort)entwicklung durch	Produkte/ Infrastrukturen/ Services, die den Standort aufwerten und als regionale Ressourcen die Wettbewerbsfähigkeit mehrerer Betriebe stärken	Gezählt wird die Produkt-, Angebot- und Infrastrukturentwicklung. Z.B. ein touristisches Produkt.	SDG 9.1
regionale Wettbewerbsfähigkeit	AF1_1.03	Anzahl an Projekten mit Beitrag zur Wirtschafts(standort)entwicklung durch	Bildung und Qualifizierung/ Fachkräftesicherung	Gezählt werden Bildungsbedarfsanalysen, regionale Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten mit Ziel einer	SDG 4.7-4a
regionale Wettbewerbsfähigkeit	AF1_1.04	Anzahl an Projekten mit Beitrag zur Wirtschafts(standort)entwicklung durch	Unterstützungsangebote für Kooperation und Wissenstransfer	Gezählt werden die Unterstützungsangebote zur Kooperation zwischen Unternehmen,	SDG 4.3, 4.4
regionale Wettbewerbsfähigkeit	AF1_1.05	Anzahl an Projekten mit Beitrag zur Wirtschafts(standort)entwicklung durch	Sonstige	-	-
regionale Wettbewerbsfähigkeit	AF1_2	Anzahl an Projekten die die Wettbewerbsfähigkeit regionaler Betriebe unterstützen	-	Im Gegensatz zu AF1_1 sind konkrete Betriebe identifizierbar, bei denen das Projekt die	SDG 8, 9.1
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_2.01	Anzahl an Projekten, bei denen der Betrieb/ die Betriebe	die Effizienz in der Herstellung des Produkts bzw. der Dienstleistung steigern / den Ressourceneinsatz verringern	Wird die Wirtschaftlichkeit bei der Herstellung eines Produkts/ einer Dienstleistung verbessert? (durch	SDG 8.4
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_2.02	Anzahl an Projekten, bei denen der Betrieb/ die Betriebe	ein neues marktfähiges Produkt/ Dienstleistung entwickeln oder die Qualität eines bestehenden Produkts/ Dienstleistung verbessern	Diese Frage bezieht sich auf D.2 und umfasst alle gewerblich tätigen Betriebe inkl. Gemeinden	SDG 8
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_2.03	Anzahl an Projekten, bei denen der Betrieb/ die Betriebe	Außenkommunikation und Kundenbeziehungen verbessern (z.B. Marke entwickeln/ einführen, neues Marketing einführen, Kunden binden, Service	Hierunter fallen alle Aktivitäten der direkten und indirekten Kommunikation mit (potenziellen) Kunden	SDG 8
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_2.04	Anzahl an Projekten, bei denen der Betrieb/ die Betriebe	die eigene Wertschöpfungskette ausbauen/verbessern (Produktionsschritte an andere Unternehmen outsourcen, neue Lieferanten finden, neue	Werden durch das Projekt neue Partner für die Herstellung des Produkts/ der Dienstleistung (vor- oder	SDG 8.2, 8.3, 8.9, 15.5, 15.9, 15a
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_2.05	Anzahl an Projekten, bei denen der Betrieb/ die Betriebe	die betriebsinterne Organisation verbessern (verbesserte Strukturen und Abläufe, Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ...)	Werden interne Abläufe mit Bezug auf Produktion, Mitarbeiterführung, Logistik verbessert? Gibt es neue	SDG 8.3, 8.9
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_3	Anzahl Betriebe, die von den Projektwirkungen profitieren	-	Dies bezieht sich sowohl auf die Wirkungen der Wirtschaftsstandortentwicklung (D.1 - hier muss man	SDG 8.2, 8.3
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_4	Anzahl Betriebe, die direkte Zahlung/Förderung erhalten haben - EU-Indikator R.39 Developing the rural economy: Number of rural businesses.	-	Anzahl gewerblich tätiger Betriebe (KMU) inkl. Gemeinden, inkl. Bioökonomiebetriebe, welche eine	SDG 8.2, 8.3
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.01	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Land- und Forstwirtschaft	Verortung gewerblich tätiger Betriebe (inkl. Gemeinden) welche aus dem Projekt im Sinne einer	SDG 15.1, 15.2, 15b
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.02	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Energiewirtschaft	gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit im Sinne von AF1_1 /AF1_2 /AF1_3 profitieren.	SDG 7
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.03	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Nahrungs- / Genussmittel (Verarbeitung)	-	SDG 12.3
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.04	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Textil/ Bekleidung	-	SDG 12.2, 12a
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.05	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Chemie, Metalle, Elektronik, Saugwerke	-	SDG 12.4, 12.5
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.06	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Handel	-	SDG 8.4, 12a
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.07	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Banken, Versicherungen	-	SDG 8.10
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.08	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Tourismus (Gastronomie, Beherbergung, Freizeitbetriebe)	-	SDG 8.9, 12b
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.09	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Kreativwirtschaft	-	SDG 8.3
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.10	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Kulturorganisationen/ Organisationen für Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes (z.B. Walterbe-Veraine,...)	-	SDG 4.7, 8.9
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.11	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Bildungseinrichtungen	-	SDG 4a
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.12	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Organisationen aus dem Sozialbereich	-	SDG 1.2.3, 10
betriebliche Wettbewerbsfähigkeit	AF1_5.13	Anzahl der Projekte, bei denen sich die Wettbewerbsfähigkeit von Betrieben aus folgendem Bereich steigert:	Gemeinden (Politik/ Verwaltung)	-	SDG 9, 11
Kultur	AF2_1	Anzahl der Projekte mit kulturellem Schwerpunkt	-	-	SDG 4, 8
Kultur	AF2_1.01	Anzahl der Projekte mit kulturellem Schwerpunkt und Wirkung im Bereich	Tradition und Geschichte (Bräuche, traditionelles Wissen als immaterielles Kulturgut) und Bewahrung von materiellem Kulturgut, z.B. unter	Immaterielles Kulturgut umfasst: mündlich überlieferte Traditionen einschließlich Sprache, Bräuche, Rituale &	SDG 4.7
Kultur	AF2_1.02	Anzahl der Projekte mit kulturellem Schwerpunkt und Wirkung im Bereich	Regionale Identität	Regionale Identität kann auf Tradition/Stereotypen aufbauen, sich aber als soziales Konstrukt auch	SDG 4.7, 8.9
Kultur	AF2_1.03	Anzahl der Projekte mit kulturellem Schwerpunkt und Wirkung im Bereich	Zeitgenössische Kunst/Kultur und Alternativkultur	Gegenwartskunst und moderne Kunst sowie alternative Kulturformen, die sich als Gegensatz oder Alternative	SDG 4.7, 8.9
Kultur	AF2_1.04	Anzahl der Projekte mit kulturellem Schwerpunkt und Wirkung im Bereich	Hochkultur	Klassische Musik und gehobene Unterhaltungsmusik (z.B. Oper, Kammerkonzerte), klassische bildende	SDG 4.7, 8.9
Kultur	AF2_2.01	Anzahl der Projekte zur Unterstützung/ Weiterentwicklung der Kultur, indem	Konzepte/Pläne für neue Angebote/Produkte/Dienstleistungen entwickelt werden	-	SDG 8.2, 8.3
Kultur	AF2_2.02	Anzahl der Projekte zur Unterstützung/ Weiterentwicklung der Kultur, indem	neue Angebote/Produkte/Dienstleistungen geschaffen oder bestehende verbessert werden	-	SDG 8.2, 8.3
Kultur	AF2_2.03	Anzahl der Projekte zur Unterstützung/ Weiterentwicklung der Kultur, indem	interne Qualitätssteigerung bei den Leistungserbringern erfolgt (Qualifizierung, Organisationsentwicklung,...)	-	SDG 8.2, 8.3
Kultur	AF2_2.04	Anzahl der Projekte zur Unterstützung/ Weiterentwicklung der Kultur, indem	Partner entlang der Dienstleistungskette/Produktionskette gefunden werden	z.B. Kulturvernetzung	SDG 8.2, 8.3, 17.16, 17.17
Kultur	AF2_2.05	Anzahl der Projekte zur Unterstützung/ Weiterentwicklung der Kultur, indem	die Information über ein Angebot/ein Produkt/ eine Dienstleistung verbessert wird (z.B. Marke entwickeln/ einführen, neues Marketing einführen)	-	SDG 8.2, 8.3
Kultur	AF2_2.06	Anzahl der Projekte zur Unterstützung/ Weiterentwicklung der Kultur, indem	TeilnehmerInnen gewonnen werden (z.B. zur aktiven Engagement im Kulturbereich wie z.B. neue Musiker in Orchester)	-	SDG 4.7, 8.9
Biodiversität	AF2_3	Anzahl an Projekten, die einen Beitrag zur Erhalt/Förderung der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen leisten.	-	Biodiversität umfasst die Arten von Tieren, Pflanzen, Pilzen, Bakterien und die Lebensräume, in denen diese	SDG 15, 8
Biodiversität	AF2_4.01	Anzahl an Projekten, die einen Beitrag zur Erhalt/Förderung der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen leisten, indem	Konzepte/Pläne für neue Angebote/Produkte/Dienstleistungen entwickelt werden	-	SDG 8.2, 8.3, 15
Biodiversität	AF2_4.02	Anzahl an Projekten, die einen Beitrag zur Erhalt/Förderung der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen leisten, indem	Bewohnerinnen und Bewohner wurden für das Thema sensibilisiert werden (z.B. über Veranstaltungen, Informationskampagnen,...)	-	SDG 8.2, 8.3, 8.9, 15
Biodiversität	AF2_4.03	Anzahl an Projekten, die einen Beitrag zur Erhalt/Förderung der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen leisten, indem	Wissen generiert wird (z.B. Erhebungen/Monitoring von Biodiversität)	-	SDG 8.2, 8.3, 8.9, 15
Biodiversität	AF2_4.04	Anzahl an Projekten, die einen Beitrag zur Erhalt/Förderung der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen leisten, indem	Produktinnovation entsteht: ein neues Angebot/ein Produkt/ eine neue Dienstleistung wird entwickelt mit dem vorrangigen Ziel, Biodiversität oder	-	SDG 8.2, 8.3, 8.9, 15.5, 15.9, 15a
Biodiversität	AF2_4.05	Anzahl an Projekten, die einen Beitrag zur Erhalt/Förderung der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen leisten, indem	Prozessinnovationen entstehen: Technologien, Prozesse und Techniken werden entwickelt um Biodiversität oder Ökosystemleistungen zu erhalten/	-	SDG 9.4, 12.4, 15
Biodiversität	AF2_4.06	Anzahl an Projekten, die einen Beitrag zur Erhalt/Förderung der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen leisten, indem	biodiversitätsschädliche Wirtschafts- und Verhaltensweisen verringert werden	Dazu gehört vor allem die Verringerung von Pestizid- und Düngemittelsatz auf privaten und/oder	SDG 15
Biodiversität	AF2_4.07	Anzahl an Projekten, die einen Beitrag zur Erhalt/Förderung der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen leisten, indem	Biodiversität durch Maßnahmen gezielt gefördert werden	Biodiversitätsfördernde Gestaltung und Bewirtschaftung auf privaten und/oder öffentlichen	SDG 15
Biodiversität	AF2_4.08	Anzahl an Projekten, die einen Beitrag zur Erhalt/Förderung der Biodiversität oder von Ökosystemleistungen leisten, indem	Sonstiges	z.B. im Rahmen von LEADER neu geschaffene, fußläufig erreichbare und unter ökologischen Kriterien errichtete	SDG 15
Bio-Ökonomie	AF2_5	Anzahl der Projekte mit Wirkungsbeitrag zu Kreislaufwirtschaft/ Bioökonomie	-	Kreislaufwirtschaft bedeutet das Verlangsamten, Verringern und Schließen von Energie- und	SDG 7, 12
Bio-Ökonomie	AF2_5.01	Anzahl der Projekte mit Wirkungsbeitrag zu Kreislaufwirtschaft/ Bioökonomie durch	Bewusstseinsbildung/ Sensibilisierung	z.B. zur Reduktion/Vermeidung von Abfall, Re-use, Substitution fossiler durch nachwachsende Rohstoffe,	SDG 12.4, 12.5
Bio-Ökonomie	AF2_5.02	Anzahl der Projekte mit Wirkungsbeitrag zu Kreislaufwirtschaft/ Bioökonomie durch	Maßnahmen zu Okodesign, Reparatur und Abfallvermeidung/-trennung	Okodesign hat u.a. zum Ziel die Rohstoffnutzung und das Abfallaufkommen zu verringern sowie die	SDG 12.4, 12.5
Bio-Ökonomie	AF2_5.03	Anzahl der Projekte mit Wirkungsbeitrag zu Kreislaufwirtschaft/ Bioökonomie durch	Maßnahmen zur Abfallnutzung im Sinne einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft (ohne biogene Rohstoffe)	Nutzung von Reststoffen (außer biogene Stoffe)	SDG 12.4, 12.5
Bio-Ökonomie	AF2_5.04	Anzahl der Projekte mit Wirkungsbeitrag zu Kreislaufwirtschaft/ Bioökonomie durch	Unterstützung der Bioökonomie (stoffliche Nutzung) durch vermehrten Einsatz nachwachsender Rohstoffe (=erneuerbare primäre Rohstoffe)	Bioökonomie umfasst alle Aktivitäten, die von einer auf fossilen Ressourcen basierenden Wirtschaft	SDG 7.2
Bio-Ökonomie	AF2_5.05	Anzahl der Projekte mit Wirkungsbeitrag zu Kreislaufwirtschaft/ Bioökonomie durch	Unterstützung der Bioökonomie (stoffliche Nutzung) durch vermehrten Einsatz biogener sekundärer Rohstoffe (z. B. Bioabfälle)	-	SDG 12.4, 12.5
Flächeninanspruchnahme	AF2_6	Anzahl der Projekte, die einen Beitrag zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung leisten.	-	-	SDG 11
Flächeninanspruchnahme	AF2_6.01	Anzahl der Projekte, die einen Beitrag zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung leisten, und zwar durch	Leerstandserschaffung und -management (inkl. Bewußtseinsbildung)	Erstellen von Leerstandskataster oder -inventaren; Finanzierung von LeerstandsmanagerInnen oder	SDG 11.3, 11a
Flächeninanspruchnahme	AF2_6.02	Anzahl der Projekte, die einen Beitrag zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung leisten, und zwar durch	Leerstandsnutzung und flächenreduzierte Nutzung	Dazu gehören die Nutzung von Leerständen, die flächenreduzierte Nutzung, die Attraktivierung der	SDG 11.3, 11a
Flächeninanspruchnahme	AF2_6.03	Anzahl der Projekte, die einen Beitrag zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung leisten, und zwar durch	Gemeindeübergreifende Raumentwicklung	Hierzu zählen gemeindeübergreifende Raumentwicklungskonzepte, gemeindeübergreifende	SDG 11.3, 11a
Flächeninanspruchnahme	AF2_6.04	Anzahl der Projekte, die einen Beitrag zur Reduktion der Flächeninanspruchnahme und Zersiedelung leisten, und zwar durch	Sonstige	-	SDG 11
Daseinsvorsorge	AF3_1	Regionale Bevölkerung (Anzahl Personen), die einen verbesserten Zugang zu Infrastruktur und Dienstleistungen hat - EU-Indikator R.41 Connecting	-	Abschätzen der Nutzergruppe über DK4.01. Muss bei Erstzahlung angegeben werden	SDG 9
Daseinsvorsorge	AF3_2	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen der Daseinsvorsorge steigern	-	-	SDG 9
Daseinsvorsorge	AF3_2.01	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	(Nah)Versorgung	-	SDG 9.1
Daseinsvorsorge	AF3_2.02	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Mobilität	-	SDG 11.2, 11.7, 11a
Daseinsvorsorge	AF3_2.03	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Bildung	-	SDG 4

Daselnsvorsorge	AF3_2_04	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Arbeit		SDG 8
Daselnsvorsorge	AF3_2_05	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Wohnen		SDG 7
Daselnsvorsorge	AF3_2_06	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Gesundheit		SDG 3
Daselnsvorsorge	AF3_2_07	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Pflege		SDG 5.4
Daselnsvorsorge	AF3_2_08	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Ehrenamt		SDG 5, 11
Daselnsvorsorge	AF3_2_09	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Betreuung (Kinder, SchülerInnen)		SDG 4.2
Daselnsvorsorge	AF3_2_10	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Digitalisierung		SDG 9c
Daselnsvorsorge	AF3_2_11	Anzahl an Projekten, die Anzahl und/oder Qualität von Angeboten und/oder Dienstleistungen steigern, und zwar im Bereich	Freizeit/ Freizeitgestaltung		SDG 11.3
Daselnsvorsorge	AF3_3_01	Anzahl der Projekte zur Verbesserung der Daselnsvorsorge, indem	Konzepten/Plänen für neue Angebote/Produkte/Dienstleistungen entwickelt werden		SDG 8.2, 8.3
Daselnsvorsorge	AF3_3_02	Anzahl der Projekte zur Verbesserung der Daselnsvorsorge, indem	Neuer Angebote/Produkte/Dienstleistungen geschaffen oder bestehende verbessert werden		SDG 8.2, 8.3
Daselnsvorsorge	AF3_3_03	Anzahl der Projekte zur Verbesserung der Daselnsvorsorge, indem	die Information über ein Angebot/ein Produkt/ eine Dienstleistung verbessert wird/ die Zielgruppen sensibilisiert werden (z.B. Marke entwickeln/ einführen,		SDG 8.2, 8.3
Daselnsvorsorge	AF3_3_04	Anzahl der Projekte zur Verbesserung der Daselnsvorsorge, indem	Partnern entlang der Dienstleistungskette gefunden werden		SDG 8.2, 8.3, 17.16, 17.17
Daselnsvorsorge	AF3_3_05	Anzahl der Projekte zur Verbesserung der Daselnsvorsorge, indem	die interne Organisation zur Leistungserbringung verbessert wird (verbesserte Strukturen und Abläufe, Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und		SDG 8.2
Daselnsvorsorge	AF3_3_06	Anzahl der Projekte zur Verbesserung der Daselnsvorsorge, indem	die Nutzerinnen und Nutzer der Angebote und Dienstleistungen qualifiziert werden		SDG 8.2, 8.3
Daselnsvorsorge	AF3_4_01	Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting	ältere Menschen	Dieser Indikator soll nur ausgewählt werden, wenn sich das Angebot speziell an diese Gruppen richtet.	SDG 8
Daselnsvorsorge	AF3_4_02	Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting	Kinder	Dieser Indikator soll nur ausgewählt werden, wenn sich das Angebot speziell an diese Gruppen richtet.	SDG 8
Daselnsvorsorge	AF3_4_03	Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting	Jugendliche	Dieser Indikator soll nur ausgewählt werden, wenn sich das Angebot speziell an diese Gruppen richtet.	SDG 8
Daselnsvorsorge	AF3_4_04	Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting	Menschen mit Betreuungspflichten	Dieser Indikator soll nur ausgewählt werden, wenn sich das Angebot speziell an diese Gruppen richtet.	SDG 8
Daselnsvorsorge	AF3_4_05	Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting	Frauen	Dieser Indikator soll nur ausgewählt werden, wenn sich das Angebot speziell an diese Gruppen richtet.	SDG 8
Daselnsvorsorge	AF3_4_06	Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting	Männer	Dieser Indikator soll nur ausgewählt werden, wenn sich das Angebot speziell an diese Gruppen richtet.	SDG 8
Daselnsvorsorge	AF3_4_07	Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting	Menschen mit Migrationshintergrund	Dieser Indikator soll nur ausgewählt werden, wenn sich das Angebot speziell an diese Gruppen richtet.	SDG 8
Daselnsvorsorge	AF3_4_08	Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting	Menschen mit Behinderung	Dieser Indikator soll nur ausgewählt werden, wenn sich das Angebot speziell an diese Gruppen richtet.	SDG 8
Daselnsvorsorge	AF3_4_09	Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting	Ehrenamtlich tätige	Dieser Indikator soll nur ausgewählt werden, wenn sich das Angebot speziell an diese Gruppen richtet.	SDG 8
Daselnsvorsorge	AF3_4_10	Personen(gruppen) die von neuen/ verbesserten Angeboten und Dienstleistungen besonders profitieren - EU-Indikator R.42 Promoting	Gäste (Tourismus)	Dieser Indikator soll nur ausgewählt werden, wenn sich das Angebot speziell an diese Gruppen richtet.	SDG 8
Chancengleichheit	AF3_5	Anzahl an Projekten, die die Chancengleichheit verbessern	-		SDG 5, 8, 10
Chancengleichheit	AF3_5_01	Anzahl an Projekten, die die Chancengleichheit verbessern, indem	sich die Beschäftigungssituation von Frauen verbessert hat	Beschäftigungssituation kann sein: Zunahme des Anteils an Frauen in Beschäftigung, weniger prekäre	SDG 5.2, 5a
Chancengleichheit	AF3_5_02	Anzahl an Projekten, die die Chancengleichheit verbessern, indem	Frauen vermehrt in Leitungs-/Entscheidungspositionen gelangt sind	dies beinhaltet alle Arten von Leitungspositionen (Unternehmen, Kultur, Politik, etc.)	SDG 5.5
Chancengleichheit	AF3_5_03	Anzahl an Projekten, die die Chancengleichheit verbessern, indem	Vereinbarkeit Familie, Beruf und Privatleben verbessert wurde	z.B. durch bessere Betreuungsmöglichkeiten, neue Strategien in Betrieben,	SDG 5.4
Chancengleichheit	AF3_5_04	Anzahl an Projekten, die die Chancengleichheit verbessern, indem	traditionelle Geschlechterrollen thematisiert bzw. aufgebrochen/ Geschlechterstereotypen abgebaut wurden		SDG 5c
Chancengleichheit	AF3_5_05	Anzahl an Projekten, die die Chancengleichheit verbessern, indem	Weiteres		SDG 5
Demografie	AF3_6	Anzahl an Projekten zur Unterstützung im Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels	-		SDG 11
Demografie	AF3_6_01	Anzahl an Projekten zur Unterstützung im Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels, mit Schwerpunkt	Zuzug		SDG 11.1, 11.2
Demografie	AF3_6_02	Anzahl an Projekten zur Unterstützung im Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels, mit Schwerpunkt	Rückbindung von Weggezogenen		SDG 11.1, 11.2
Demografie	AF3_6_03	Anzahl an Projekten zur Unterstützung im Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels, mit Schwerpunkt	Integration von neuen/alternativen Lebensstilen	hierunter fallen alle Arten der Integration neu zugezogener Personen	SDG 9.1, 11
Demografie	AF3_6_04	Anzahl an Projekten zur Unterstützung im Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels, mit Schwerpunkt	Initiativen für älter werdende Gesellschaft		SDG 5, 10.3
Demografie	AF3_6_05	Anzahl an Projekten zur Unterstützung im Umgang mit den Folgen des demografischen Wandels, mit Schwerpunkt	Redimensionierung schrumpfender Gebiete	z.B. Initiativen die sich mit der gezielten Aufgabe von verstreuten Wohnsiedlungen oder Einzellagen	SDG 13
Klima	AF4_1	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern EU-Indikator R 27 Environment Number of operations contributing to	-	Bei Erstzahlung anzugeben	SDG 13
Klima	AF4_1_01	Anzahl der Projekte die, zum Klimaschutz beitragen	das Projekt trägt zum Klimaschutz bei		SDG 13
Klima	AF4_1_02	Anzahl der Projekte, die zur Klimawandelanpassung beitragen	das Projekt trägt zur Klimawandelanpassung bei		SDG 13.2, 13.3
Klima	AF4_1_03	Anzahl der Projekte, die Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung beinhalten	das Projekt beinhaltet Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung		SDG 13.3
Klima	AF4_1_04	Anzahl der Projekte, die konkrete Maßnahmen/ Umsetzungen beinhalten.	das Projekt beinhaltet konkrete Maßnahmen/Umsetzung		SDG 13
Klima	AF4_2_01	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Biodiversität	Zu Klimawandelanpassung gehört z.B.: Integration von Klimawandel in Naturschutzmaßnahmen, Beibehaltung	SDG 15
Klima	AF4_2_02	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Steigerung der Produktion von erneuerbaren Energien in der Region (durch Biomasse, Windkraft, Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, sonstige		SDG 7
Klima	AF4_2_03	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Energiesparmaßnahmen/ Energieeffizienz		SDG 7
Klima	AF4_2_04	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Gebäude	Zu Klimaschutz als auch Klimawandelanpassung gehört z.B. Thermische Gebäudesanierung, Energieeffizienz,	SDG 11
Klima	AF4_2_05	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Gemeinden und Raumplanung	Klimaschutz ist z.B. Energielandschaftsplanung, Gefahrenzonenplanung, Flächenwidmungsplan,	SDG 11.3, 11a
Klima	AF4_2_06	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Gesundheit	Klimawandelanpassung ist z.B. Maßnahmen für Umgang mit Hitze und Trockenheit, Schutz vor Hitze	SDG 3
Klima	AF4_2_07	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Landwirtschaft und Forstwirtschaft	Beispiele für Anpassungsmaßnahmen sind z.B. Klimafitter Wald, Bestandesumwandlung, Forcierung	SDG 15.2, 15b
Klima	AF4_2_08	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Verkehr und nachhaltige Mobilität (Radfahren im Alltag- und Freizeit, Zu Fuß gehen Alltagswege & Wandern, e-Mobilität, Sharing, ÖPNV und Mikro-ÖV,	Zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung zählen z.B. Verringerung des Verkehrsaufkommens, Ausbau	SDG 9.1, 9.2, 9.4, 11.2, 11.3
Klima	AF4_2_09	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Wasserwirtschaft und Naturgefahren	Anpassungsmaßnahmen sind z.B. zukünftige Gewährleistung der Wasserversorgung, Maßnahmen	SDG 6
Klima	AF4_2_10	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Wirtschaft und Tourismus	Klimaschutz beinhaltet z.B. Energiesparmaßnahmen, zu Klimawandelanpassung gehören z.B. Maßnahmen zur	SDG 12b
Klima	AF4_2_11	Anzahl der klimarelevanten Projekte mit Schwerpunkt	Sonstiges		-
Klima	AF4_3_01	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem	Bewohnerinnen und Bewohner wurden für das Thema sensibilisiert werden (z.B. über Veranstaltungen, Informationskampagnen,...)	Es wurden Konzepte/Pläne für neue Angebote/Produkte/Dienstleistungen entwickelt	SDG13.3
Klima	AF4_3_02	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem	Konzepte/Pläne für neue Angebote/Produkte/Dienstleistungen entwickelt werden		SDG 13.1, 13.2
Klima	AF4_3_03	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem	Produktinnovation entstehen: ein neues Angebot/ein Produkt/ eine neue Dienstleistung wird entwickelt/ ein bestehendes	hierunter fallen auch Anlagen aller Art zur Produktion, Verteilung und Speicherung erneuerbarer Energie (z.B.	SDG 8.2, 8.4,
Klima	AF4_3_04	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem	Prozessinnovationen entstehen: Technologien, Prozesse und Techniken werden entwickelt mit dem vorrangigen Ziel, das Klima zu schützen bzw.		SDG 13.2, 13.3
Klima	AF4_3_05	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem	Informationen über ein Angebot/ein Produkt/ eine Dienstleistung verbessert werden (z.B. Marke entwickeln/ einführen, neues Marketing einführen)		SDG 8.2, 8.4
Klima	AF4_3_06	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem	neue Partner entlang der Dienstleistungskette/Produktionskette gefunden werden	hierunter fallen auch Kooperationen zwischen Anbietern und Verbrauchern z.B.	SDG 17.16
Klima	AF4_3_07	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem	die interne Organisation zur Leistungserbringung verbessert wird (verbesserte Strukturen und Abläufe, Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und		SDG 8.2
Klima	AF4_3_08	Anzahl der Projekte, die Klimaschutz oder Klimawandelanpassung fördern, indem	die Nutzerinnen und Nutzer der Angebote, Produkte und Dienstleistungen qualifiziert werden		SDG 8.2, 8.3

## Ausfüllhilfe für Tabellen

Tabelle 4.1.1:	
Bedarf (Kap.2.5)	Bedarfe kommen aus Kapitel 2.5 .
Grundstrategie (Kap.3.x.2)	Grundstrategie kommt aus den Kapiteln X.2 der Aktionsfeldbeschreibungen
Entwicklungsziel (Kap.3.x.3)	Entwicklungsziele kommen aus den Kapiteln 3.X.3 der Aktionsfeldbeschreibungen
Nummer Indikator	Durch Eingabe der Indikatornummer in Spalte D aus dem Tabellenblatt "Indikatoren Leader" werden Zellen in den Spalten (Themenbereich, Indikator, Unterkategorie, SDG) automatisch befüllt.
	<i>Hinweis: Die Indikatoren sind den AF nur indikativ zugeordnet und sind zwischen den AF "durchlässig". Falls Grundstrategien bzw. Entwicklungsziele unterschiedlicher Aktionsfelder denselben Indikator ansprechen, wird dieser erneut beim betreffenden Aktionsfeld angeführt. Falls eine Grundstrategie bzw. ein Entwicklungsziel Indikatoren aus anderen AF anspricht, werden diese Indikatoren in der Tabelle, wo Grundstrategie/Entwicklungsziel zugeordnet sind, zusätzlich angeführt.</i>
#BEZUG!	Falls aus Sicht der LAG notwendig und zweckdienlich, kann die Unterkategorie des Indikators weiter detailliert werden. Wird für die Strategieerstellung nur der Hauptindikator ohne Unterkategorie gewählt, ist eine Individualisierung nicht möglich.
#BEZUG!	Für die ausgewählten Indikatoren ist die Angabe von Zielwerten möglich aber nicht verpflichtend. Davon ausgenommen sind jene ausgewählten Indikatoren, die in dem Tabellenblatt "Indikatoren LEADER" rot markiert sind (EU und Leitindikatoren). Angabe von Zielwerten für einzelne Indikatoren gemäß dem Indikator und wenn vorhanden Unterkategorie (In den meisten Fällen ist es eine Anzahl an Projekten auf LES-Ebene)

Tabelle 4.1.2:	
Die Zielwerte für die entsprechenden EU-Indikatoren stammen aggregiert aus Tabelle 4.1.1 und 4.2. Wurde ein Indikator nicht angesprochen, ist der wert "0" einzutragen.	

Tabelle 4.2:	
Die Angabe von Zielwerten ist möglich aber nicht verpflichtend. Davon ausgenommen sind die rot markiert und gelb hinterlegten Indikatoren. Eine allfällige Angabe von Zielwerten wirkt sich nicht auf die Bewertung im Auswahlverfahren aus.	

# Gesamtfinanzplan Periode 2023 bis 2027

Bezeichnung der LAG:

Salzburger Seenland

Positionen	Kosten	öffentliche Mittel LEADER-Programm	Eigenmittel LAG	Eigenmittel Projektträger	davon Gemeindemittel
LAG Management inklusive Sensibilisierung	750.000,00	525.000,00	225.000,00		225.000,00
Umsetzung der Strategie	2.906.000,00	1.606.605,00	15.000,00	1.284.395,00	15.000,00
Aktionsfeld 1	900.000,00	360.000,00		540.000,00	0,00
Aktionsfeld 2	573.000,00	372.605,00	5.000,00	195.395,00	5.000,00
Aktionsfeld 3	1.150.000,00	690.000,00	5.000,00	455.000,00	5.000,00
Aktionsfeld 4	283.000,00	184.000,00	5.000,00	94.000,00	5.000,00
davon Kooperationen *	<b>200.000,00</b>	<b>120.000,00</b>	<b>15.000,00</b>	<b>65.000,00</b>	<b>15.000,00</b>
ETZ					
IBW					
<b>Summe</b>	<b>3.656.000,00</b>	<b>2.131.605,00</b>	<b>240.000,00</b>	<b>1.284.395,00</b>	<b>240.000,00</b>
Anteil LAG Management an der LES		<b>24,63</b>			



Datum	Format/ Methode	Thema/ Ergebnis	Beteiligte	Sensibilisierung durch	Ort	Anzahl Beteiligter
Juli 2021	Interner Workshop	Interne Abstimmung zu LES Anpassung, LES 2023, KEM-Verlängerung, Evaluierung Regionalprogramm, EUREGIO Grenzraumstrategie.	Regionalverband, KEM, ÖPNV, LAG-Management	Persönlicher Kontakt	Seeham	7
Sep. 2021	Interner Workshop	Planung der nächsten Schritte, Erarbeitung der Strategie.	Regionalverband, KEM, ÖPNV, LAG-Management	Persönlicher Kontakt	Seeham	5
Dez. 2021	Regionalforum	LEADER-Aktuelles: Erarbeitung der LES 2023-2027, QR-Code - Bürgerbefragung	Alle Gemeindevertreter- & -innen: erreicht rund 82 Mitglieder	Persönlicher Kontakt durch LAG-Vertretung, Amtsbericht, Präsentation, Protokoll	Online	15

15. - 27.11.2021	Telefoninterviews	Projektideen, Verbesserungsvorschläge für die Region, etc.	BürgerInnen, AkteurInnen	persönlicher Kontakt durch IGF	telefonisch	313
28.10.2021 bis 09.01.2022	Bürgerbefragung mittels QR-Code, über Webseite bzw. Print sowie Aussendung an alle 24.000 Haushalte über RegionINFO	In welchen der Bereiche sollte in der Region Salzburger Seenland mehr getan werden und wo passt es?  Konkrete Verbesserungsvorschläge wurden abgefragt als Grundlage für die LES-Erstellung	BürgerInnen – alle Haushalte der Region	EMail; print, Multiplikatoren, Auflage in Gemeindeämtern, Regionalverband		112
laufend	Digitale Beteiligungsformate	Aufruf zur Bürgerbeteiligung; Workshop, Umfrage	BürgerInnen, AkteurInnen	NEWS/ Newsletter, LCD-Anlagen bei Bushaltestellen		
12/2021	Öffentlichkeitsarbeit	Vorzeigeprojekte der aktuellen Förderperiode und Beteiligungsformate für die neue Periode 2023-2027	BürgerInnen – alle Haushalte der Region	Print und digital		24.000

02.12.2021	LEADER-Workshop	Geplant, eingeladen, etc. und musste aufgrund Covid-19 verschoben werden	BürgerInnen, AkteurInnen	Einladung per Email, Newsletter, Multiplikatoren in Gemeinden, LAG-Gremien, etc.	Henndorf, online	
03.01.2022	LEADER-Workshop	Evaluierung der SWOT aus der Vorperiode	KEM, ÖPNV, RVSS, LAG	Persönlicher Kontakt	Seeham	5
25.01.2022	LEADER-Workshop	SWOT und Querschnittsziele zu allen 4 Aktionsfeldern; Priorisierung der Bedarfe	BürgerInnen, AkteurInnen	Einladung per Email an bisherige Anmeldungen;	Henndorf a. W.	33
laufend	Gespräche	Universität Salzburg „regionale Solidarität“. Privatuniversität Schloss Seeburg. Projektideen.	Regionale AkteurInnen	Persönlicher Kontakt durch LAG-Management	Seeham	8
laufend	Besprechung in Gemeinden	Brainstorming zu möglichen Projektideen – in Vorbereitung zum Workshop sowie zur LES-Erstellung	Regionale AkteurInnen, LAG-Mitglieder	Persönlicher Kontakt durch LAG-Vertretung, LAG-Management	Region	15

23.03.2022	LEADER-Workshop	Nationale Kooperationsmaßnahmen auf Basis der Regionsideen erarbeitet	LAGen Salzburg	Persönlicher Kontakt	Bischofshofen	9
30.03.2022	Netzwerktreffen Citymarketing, Windhager, Betriebe, regionale Akteure, etc.	Abstimmung zu möglichen Projektideen, Kooperationen, etc.	UnternehmerInnen, ProjektleiterInnen	Persönlicher Kontakt	Seekirchen a. W.	10
14.04.2022	LEADER-Workshop	Austausch betreffend grenzübergreifender Kooperationsmaßnahmen	LAG Flachgau-Nord, Oberinnviertel-Mattigtal; Traun-Alz-Salzach	Persönlicher Kontakt	online	4
Laufend	Experteninterview bzw. Besprechungen mit regionalen Akteuren	Abstimmung betreffend möglicher Vorhaben über LEADER	z.B. Akzente Flachgau, caritas, Diakonie, Uni Seeburg, Agenda 21, etc.	Persönlicher Kontakt	Telefonisch, eMail	20